

Gebührenverzeichnis für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht im Kreis Steinburg

LESEFASSUNG

auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses vom 01.10.2013 unter Berücksichtigung folgender Änderungen

- Redaktionelle Änderung vom 06.01.2014
- Änderung vom 27.01.2014 (§ 6 Absätze 5 und 8)
- 1. Änderung vom 30.05.2014 zum 01.06.2014
- 2. Änderung vom 12.03.2015 rückwirkend zum 01.03.2015
- 3. Änderung vom 15.10.2015 zum 01.11.2015
- 4. Änderung vom 16.08.2017 rückwirkend zum 01.07.2014 und zum 01.01.2017 sowie mit Wirkung ab dem 01.09.2017
- 5. Änderung vom 03.08.2018 rückwirkend zum 01.08.2018
- 6. Änderung vom 15.06.2020 rückwirkend zum 14.12.2019 und mit Wirkung ab dem 01.07. 2020
- 7. Änderung vom 28.12.2020 rückwirkend zum 01.11.2020 und mit Wirkung ab dem 01.01. 2021

Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625, der zu dieser Verordnung erlassenen europäischen Durchführungsverordnungen oder Delegierten Verordnungen, des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes (VetbKostG), des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH), der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung (LMBuaVwGebV SH) und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) in den jeweils gültigen Fassungen erhebt der Kreis Steinburg für Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625, die er auf den Gebieten des Lebensmittel- und Tierschutzrechts und zur Gewährleistung der Tiergesundheit durchführt, Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührenverzeichnisses.

§ 1

Schlachttieruntersuchung von Geflügel im Herkunftsbetrieb gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 oder im Schlachtbetrieb ESG 137 gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625

(1) [Tarifstelle 1.2.1.10.1 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für die Schlachttieruntersuchung von Geflügel im Herkunftsbetrieb werden Gebühren nach Zeitaufwand und zur Abgeltung der Reisekosten im Sinne des Artikels 81 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 nach folgender Tabelle erhoben.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb und Ausstellung der Bescheinigungen zur Schlachtauglichkeit	angefangene Viertelstunde	20,50 €
Anfahrt zum Herkunftsbetrieb und Abfahrt	angefangene Viertelstunde; anrechenbar ist maximal 1 Stunde	20,50 €
Reisekosten	gefahrener km	0,30 €

(2) [Tarifstelle 1.2.1.8.3 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für die Untersuchung von Geflügelfleisch und der tierischen Nebenprodukte sowie die Hygienekontrolle in dem Schlachtbetrieb ESG 137 wird je Tier der Tierart Truthuhn eine Gebühr in Höhe von 0,39 € erhoben.

§ 2

Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben mit einer Schlachtkapazität von bis zu 20 GVE¹ je Woche

(1) Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygienekontrollen im Schlachtbetrieb bemisst sich die Gebühr nach der Art und Anzahl der an einem Schlachttag geschlachteten Tiere auf Grundlage der folgenden Tabelle A oder Tabelle B.

Tabelle A: Untersuchungszeit von Montag bis Freitag oder an einem Samstag vor 18:00 Uhr

Tierart	Gebühr
a) Einhufer	30,78 €
b) Rind/Kalb	33,17 €
c) Hausschwein	8,58 €
d) Schaf	3,32 €
e) Ziege	4,42 €

Tabelle B: Untersuchungszeit an einem Samstag ab 18:00 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag

Tierart	Gebühr
a) Einhufer	54,06 €
b) Rind/Kalb	40,46 €
c) Hausschwein	16,42 €
d) Schaf/Ziege	14,20 €

¹ GVE = Großvieheinheiten entsprechend § 24 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008

(2) Wird bei einem Schlachttier nur die amtliche Schlachttieruntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, so vermindert sich die Gebühr aus Absatz 1 um 50 %.

(3) Ist bei der Behörde eine amtliche Schlachttieruntersuchung für ein einziges Schlachttier beantragt worden und hat sich das amtliche Personal an den Ort begeben, an dem diese Untersuchung stattfinden sollte, unterbleibt die Untersuchung dann jedoch aus einem Grund, den die Behörde nicht zu vertreten hat, so bemisst sich die Gebühr für die durch den Antrag bedingte amtliche Tätigkeit nach Absatz 2.

§ 3

Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben mit einer Schlachtkapazität von mehr als 20 GVE¹ je Woche

(1) Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Rahmen der amtlichen Kontrollen im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 wird betriebspezifisch, tierartbezogen und in Abhängigkeit von der Schlachtgeschwindigkeit, die für den einzelnen Schlachttag ermittelt wird, erhoben. Dabei bemisst sich die Gebühr entsprechend der folgenden Tabelle nach der jeweiligen Anlage zu diesem Gebührenverzeichnis.

Schlachtbetrieb	Tierart	
	Hausschwein	Rind
ES 91	Anlage 1	
ES 301	Anlage 2	Anlage 3

(2) Wird bei einem Schlachttier nur die amtliche Schlachttieruntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, so vermindert sich die Gebühr aus Absatz 1 um 50 %.

(3) Die Anlagen zu diesem Gebührenverzeichnis werden nicht veröffentlicht. Sie werden dem betroffenen Betrieb unmittelbar schriftlich bekanntgegeben.

§ 4

Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen im Sinne des § 2a Tier-LMHV

[Tarifstellen 1.2.3.1 bis 1.2.3.4.2 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

(1) Bei Hausschlachtungen werden Gebühren entsprechend § 2 Absatz 1 Tabelle A erhoben. Die Gebühr verringert sich um 20 %, wenn die Schlachttieruntersuchung nicht durchgeführt wird. Ist die Zahl der geschlachteten Tiere kleiner oder gleich 3, erhöht sich die Gebühr je Tier um 2,10 €.

(2) Je Schlachttag erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 für das erste an diesem Tag geschlachtete Tier um 10,20 €.

¹ GVE = Großvieheinheiten entsprechend § 24 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008

§ 5 (weggefallen)

§ 6

Untersuchung von Wild

(1) Für die Untersuchung von Fleischproben auf Trichinen bei Wildschweinen und anderem Wild, das Träger von Trichinen sein kann, bemisst sich die Gebühr nach folgender Tabelle.

Probenahme durch ...	Anzahl Fleischproben	Gebühr für ...	
		die erste Probe	jede weitere Probe
a) amtliches Personal	1 bis 5	13,18 €	8,68 €
	6 bis 15	8,89 €	5,39 €
	16 bis 50	9,57 €	5,07 €
	51 oder mehr	9,25 €	4,75 €
b) einen Jäger, dem die Probenahme gemäß § 6 Absatz 2 Tier-LMÜV behördlich übertragen worden ist	1 oder mehr	8,94 €	4,44 €
c) einen Jäger laut Buchstabe b und Ablieferung der Probe im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg in Itzehoe	1 oder mehr	4,44 €	4,44 €

(1a) Abweichend von Absatz 1 ermäßigt sich oder entfällt die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen bei Fleischproben von Wildschweinen, die bis zum 31. Juli 2022 im Land Schleswig-Holstein erlegt worden sind, nach Maßgabe der folgenden Tabelle.

Probenahme durch ...	Anzahl Fleischproben	Gebühr für ...	
		die erste Probe	jede weitere Probe
a) amtliches Personal	1 bis 5	8,74 €	4,24 €
	6 bis 15	5,45 €	0,95 €
	16 bis 50	5,13 €	0,63 €
	51 oder mehr	4,81 €	0,31 €
b) einen Jäger, dem die Probenahme gemäß § 6 Absatz 2 Tier-LMÜV behördlich übertragen worden ist	1 oder mehr	4,50 €	entfällt
c) einen Jäger laut Buchstabe b und Ablieferung der Probe im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg in Itzehoe	1 oder mehr	entfällt	entfällt

(2) Tarifstelle 1.2.1.7.2

Gesundheitsüberwachung von Wildgattern

Anzahl	Gebühr je Probe
1.-10. Tier	4,35 €
jedes weitere Tier	1,71 €

(3) Untersuchung von Wild in zugelassenen Betrieben

Haar- und Federwild (Tarifstellen 1.2.1.5.1, 1.2.1.5.2, 1.2.1.5.4.2):

Anzahl	Gebühr je Probe
1. Tier	13,02 €
jedes weitere Tier	1,80 €

Schwarzwild (Tarifstellen 1.2.1.5.4.1 und 1.2.4):

Dienstleistung	Gebühr je Probe			
	1.-5. Tier	6.-15. Tier	16.-50. Tier	ab 51. Tier
Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung, ohne Trichinenmarke und -bescheinigung	10,85 €	7,36 €	6,72 €	6,54 €
Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung	11,67 €	8,18 €	7,54 €	7,36 €
Nur Fleischuntersuchung	5,83 €			
Nur Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung	4,50 €			

(3a) Abweichend von Absatz 3 wird für die dort unter der Überschrift „Schwarzwild (Tarifstellen 1.2.1.5.4.1 und 1.2.4)“ bezeichnete Dienstleistung „Nur Trichinenuntersuchung, mit Trichinenmarke und -bescheinigung“ bei Wildschweinen, die bis zum 31. Juli 2022 im Land Schleswig-Holstein erlegt worden sind, keine Gebühr erhoben.

(4) Untersuchung erlegten Wilds aus einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 oder 3 mit auffälligen Merkmalen (amtlich beschaupflichtig) je Tier

a)	Wildschwein	9,48 €
b)	Wildwiederkäuer (Haarwild)	10,56 €
c)	Kleinwild	1,80 €

(5) Tarifstelle 1.2.1.7.2

Untersuchung getöteten Gatterwilds/Farmwilds je Tier

Bei täglichen Schlachtungen pro Schlachtstätte/Erlegungen			
bis 35 Tiere	36-64 Tiere	65-119 Tiere	120 und mehr
10,56 €	8,42 €	6,87 €	5,47 €

(6) Je Beschauereinsatz außerhalb der Dienststellen des Kreises Steinburg (Untersuchung oder Probenahme) erhöht sich die Gebühr nach Absatz 2, 3, 4 oder 5 für das erste untersuchte Tier oder die erste entnommene Probe um 6,59 €.

§ 7

Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches in Zerlegebetrieben einschließlich Wildfleischzerlegungsbetriebe

Tarifstelle 1.1.2

je angefangene Tonne 4,09 €

§ 8

Kontrollen von Lebensmittelbetrieben zum Zweck oder zur Überprüfung ihrer Zulassung gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich Erteilung oder Versagung der Zulassung oder anderer Entscheidungen, die den Status einer erteilten Zulassung berühren

[Tarifstelle 1.1.1 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für amtliche Kontrollen nach Artikel 148 Absatz 2 oder 5 der Verordnung (EU) 2017/625 und die damit verbundene Bescheidung eines Zulassungsantrags oder eine andere behördliche Entscheidung, die den Status einer erteilten Zulassung berührt, wird eine Gebühr von mindestens 25,00 € bis höchstens 5.000,00 € erhoben. Zur Ausfüllung dieses Gebührenrahmens werden Gebührenanteile nach folgender Tabelle in Ansatz gebracht.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
Vor-Ort-Kontrolle, An- und Abfahrt und Bescheidung eines Zulassungsantrags oder Sachentscheidung, die den Status einer erteilten Zulassung berührt	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
		Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Reisekosten	gefahrener km	alle Besoldungs-/Entgeltgruppen	0,30 €

§ 9

Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Ausfuhr in Drittländer oder auf besonderes Verlangen entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand

Tarifstelle 1.7.2

14,50 €

§ 10

Sonstige Kontrollen, die infolge der Feststellung eines Verstoßes über normale Kontrollen hinausgehen

[Tarifstelle 1.6.5 der Anlage zur LMBuaVwGebV SH]

Für amtliche Kontrollen, die erforderlich werden, weil ein Verstoß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 festgestellt worden ist, werden Gebühren nach untenstehender Tabelle erhoben. Artikel 138 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 bleibt unberührt.

Gebührentatbestand	Bemessungseinheit	Beamte oder vergleichbare Mitarbeiter	Gebührenanteil je Bemessungseinheit
amtliche Kontrolltätigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 oder gegen andere Vorschriften des öffentlichen Lebensmittelrechts	angefangene Viertelstunde	Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
		Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
Anfahrt zur Betriebsstätte und Abfahrt	angefangene Viertelstunde; anrechenbar ist maximal 1 Stunde	Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	17,50 €
Reisekosten	gefahrener km	alle Besoldungs-/Entgeltgruppen	0,30 €

§ 11

Amtliche Überwachung der Ausblutung von Rindern beim Erlegen außerhalb von Schlachtbetrieben

Tarifstelle 1.2.2

je angefangene ¼ Stunde 19,25 €

§ 12**Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwachfinner Rinder vor Durchführung des Gefrierprozesses oder des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung**

Tarifstelle 1.2.7.1 und 1.2.7.2

je angefangene ¼ Stunde 18,45 €

§§ 13 und 14 (weggefallen)**§ 15****Rückstandsuntersuchungen nach § 10 Absatz 1 Tier-LMÜV, bakteriologische Untersuchungen aufgrund von Artikel 14 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/627 und amtliche Tests von Rindern auf BSE gemäß Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001**

(1) Zusätzlich zu der Gebühr

- für die amtliche Fleischuntersuchung nach § 1 Absatz 2, § 2, § 3 oder § 4 Absatz 1 oder
- nach § 11 für die amtliche Überwachung bei Notschlachtungen im Sinne des Anhangs III Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

wird zur Deckung der Kosten für die Rückstandsuntersuchung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) je geschlachtetes Tier eine Gebühr nach folgender Tabelle erhoben.

Tierart	Gebühr je Tier
Rind	1,68 €
Einhufer/Equide	1,47 €
Hausschwein	0,27 €
Schaf/Ziege	0,27 €
Geflügel	0,09 €

(2) Zusätzlich zu der Gebühr für die amtliche Fleischuntersuchung nach § 2 oder § 3 wird zur Deckung der Kosten einer jeden bakteriologischen Untersuchung, die aufgrund des Artikels 14 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/627 durchgeführt wird, eine Gebühr in Höhe von 30,95 € erhoben.

(3) Zusätzlich zu der Gebühr nach § 2, § 3 oder § 11 wird für die amtliche Probenahme und Untersuchung für Tests auf BSE bei Rindern, die der Überwachung laut Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegen, eine Gebühr nach folgender Tabelle erhoben.

Fallgruppe	Gebühr für die BSE-Untersuchung je Tier
amtlicher BSE-Test bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einer Schlachtstätte gemäß § 2 Absatz 1 Tabelle A Buchstabe b oder Tabelle B Buchstabe b oder gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 3	10,23 €
amtlicher BSE-Test bei der Notschlachtung außerhalb einer Schlachtstätte gemäß § 11	8,38 €

§ 16

Einziehen, Fälligkeit, Rechtsbehelf

(1) Die Gebühren sind von den Untersuchern/Untersucherinnen einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird. Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Gebührennachweis) ausgestellt.

(2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs gegen gebührenpflichtige Handlungen oder die Gebührensatzfestsetzung hebt die sofortige Fälligkeit der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zurzeit geltenden Fassung nicht auf.

§ 16a

Begriffsbestimmung, Grundsätze der Gebührenbemessung und Transparenz

(1) Gebühren im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses sind die Pflichtgebühren gemäß Artikel 79 und alle anderen Gebühren nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625. Zu diesen Gebühren gehören auch Auslagen im Sinne von § 10 VwKostG SH, die erhoben werden, um Kosten im Sinne des Artikels 81 der Verordnung (EU) 2017/625 zu decken.

(2) Die Gebühren nach diesem Gebührenverzeichnis werden so bemessen, dass sie die Kosten decken, die für die jeweilige amtliche Tätigkeit anfallen [Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625]. Werden für bestimmte Arten amtlicher Kontrollen in Betrieben die Gebühren nicht ausschließlich auf Grundlage einer Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen Kontrolle festgesetzt, so werden für diese Arten der amtlichen Kontrollen alle Kosten im Sinne des Artikels 81 der Verordnung (EU) 2017/625 unter Berücksichtigung der relevanten Merkmale des jeweiligen Betriebs oder Betriebstyps ermittelt und dem Gebührenschuldner ausschließlich oder anteilig als Pauschale für die jeweilige Berechnungseinheit auferlegt, die in dem Anhang IV Kapitel II dieser Verordnung mit einer Gebühr belegt ist (Berechnungseinheit: Schlachttier oder Gewicht eines Erzeugnisses). Die Pauschale orientiert sich an den tatsächlichen Kosten, die der Behörde für ihre amtliche Kontrolltätigkeit in dem vorvergangenen Gebührenjahr entstanden sind; hiervon abweichend werden Gebühren oder Gebührenbestandteile binnen kürzerer Frist an eine Veränderung bei den tatsächlich anfallenden Kosten angepasst, wenn eine solche Veränderung im Rahmen des Controllings erkannt worden und die

Anpassung erforderlich ist, um die Deckung der Kosten im laufenden oder darauf folgenden Gebührenjahr zu gewährleisten.

Auf dieser methodischen Grundlage werden in einem jeden aktuellen Gebührenjahr die laufenden Kosten als Pauschale betriebs- und tierartsspezifisch sowie periodengerecht der jeweiligen Berechnungseinheit zugeordnet und dem Gebührenschuldner auferlegt. Kann ein Kostenbestandteil aus tatsächlichen Gründen nicht in dieser Weise zugeordnet werden, so wird er in Anwendung eines geeigneten Verteilschlüssels (z. B.: Anzahl der geschlachteten Großvieheinheiten) in die Pauschale für die zugehörige Berechnungseinheit eingestellt und verursachergerecht auf die Gebührenschuldner umgelegt. In der Pauschale enthalten sind die Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten im Sinne des Artikels 81 der Verordnung (EU) 2017/625. Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 10% derjenigen Kosten in Ansatz gebracht, die im Sinne des Artikels 81 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 für die Löhne und Gehälter des Personals anfallen, das an der Durchführung der amtlichen Kontrollen beteiligt ist. In der Pauschale *nicht* enthalten sind die Kosten im Sinne des Artikels 81 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/625, soweit sie der Behörde von einem externen amtlichen Laboratorium in Rechnung gestellt werden; hierzu zählen insbesondere die Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -diagnosen und -tests bei Rückstandsuntersuchungen gemäß § 10 Absatz 1 Tier-LMÜV, bei bakteriologischen Untersuchungen aufgrund des Artikels 14 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/627 und bei amtlichen Tests von Rindern auf BSE gemäß Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

Die Bemessung der Gebühren unterliegt einem Controlling. Dabei werden die Gebührenerträge aus den einzelnen amtlichen Tätigkeiten fortlaufend mit den zurechenbaren Kosten abgeglichen. Lässt dieser Abgleich für eine amtliche Tätigkeit innerhalb eines laufenden Gebührenjahres oder für ein bevorstehendes Gebührenjahr eine mehr als geringfügige Differenz zwischen dem Ertrag und den zurechenbaren Kosten erwarten, so wird für die betreffende amtliche Tätigkeit die Gebühr zeitnah adjustiert, um sie kostendeckend zu bemessen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis gilt in dieser Lesefassung ab dem 1. Januar 2021.

25524 Itzehoe, 28.12.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat

Torsten Wendt
Landrat